

## Standards des Konzeptes zur Unterbringung von Ausländern

### 1. STANDARD für Wohnraumversorgung von Familien :

- a) Familien sind nach einer Orientierungsphase von ca. 6 Monaten aus der Gemeinschaftsunterkunft mit kommunalem Wohnraum zu versorgen. Sofern Abschiebehindernisse vorliegen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, kein Verschulden bzw. Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten der Familienmitglieder vorliegt, ist privater Wohnraum mit eigenem Mietvertrag zu vermitteln.
- b) Familien sind auch im laufenden Asylverfahren in Wohnraum unterzubringen.
- c) Familien sind zur Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit bzgl. Nutzung privaten Wohnraums in der Betreuung vorzubereiten. Dazu greifen die Festlegungen aus dem Betreuungskonzept, siehe Anlage.

### 2. STANDARD für die Wohnraumversorgung sonstiger zugewiesener Personen :

Die Wohnungsunterbringung erfolgt für alle anderen zugewiesenen Personen (Alleinstehende und Ehepaare, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft oder erwachsene Geschwister) nach Ablauf von **3 Jahren** nach Zustellung des Erstbescheides. Ausnahmen bilden vorsätzliche Straftaten, Verletzung der Mitwirkungspflichten – Identitätstäuschung, demzufolge Personen mit Leistungen gem. § 1 a AsylbLG

Ausnahmen“ (Versagungsgründe), die einer Wohnraumversorgung von zugewiesenen Personen entgegenstehen, sind:

- o Verurteilungen über 50 bzw. 90 Tagessätze
- o ungeklärte Identität (Vorlage eines Nachweises über die angegebenen Personalien)
- o erheblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

Ausnahmen für eine vorzeitige Wohnraumversorgung:

Wenn im Einzelfall gesundheitliche Einschränkungen nachweislich vorliegen, wird das Gesundheitsamt beteiligt. Entsprechend der Stellungnahme und Einschätzung wird eine vorzeitige Wohnraumversorgung ermöglicht. Ebenso bilden andere besondere Umstände von erheblichem Gewicht Ausnahmen, z.B. familiäre Gründe, Schwangere zum Kindesvater, Eltern zu erwachsenen Kindern.

### 3. STANDARD für das Inventar in den verschiedenen Unterkunftsformen:

- a) Verwaltungsvorschrift der LH Magdeburg - Richtlinie für einmalige Bedarfe für SGB XII Empfänger) ist auch für diesen Personenkreis des AsylbLG anzuwenden und umzusetzen (Anlage)
- b) (Mindest-) Ausstattung der Gu -Wohnräume ist entsprechend der Vorgaben aus der Leitlinie umzusetzen
- c) Grundausstattung in den Wohnungen, die mit privatrechtlichen Mietverträgen angemietet werden, entsprechen der Richtlinie für einmalige Bedarfe des Amtes 50
- d) Erstausrüstung für Wohnungen für Wohngemeinschaften und für Familien können weiterhin als Beihilfen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz im Einzelfall gewährt werden,
- c) Wohnungen der Wohngemeinschaften (Stufe 2) sind nach Bedarf möbliert zur Verfügung zu stellen